

Satzung des TSV Waldenbuch 1891 e.V. vom 18.03.2024

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in der vorliegenden Fassung der Satzung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**
- § 2 Zweck und Ziele**
- § 3 Datenschutz**
- § 4 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund**
- § 5 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzende**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Vereinsbeiträge**
- § 9 Organe des Vereins**
- § 10 Hauptversammlung**
- § 11 Hauptausschuss**
- § 12 weitere Ausschüsse**
- § 13 Vorstand**
- § 14 Ehrenrat**
- § 15 1. Vorsitzender**
- § 16 Geschäftsführer**
- § 17 Schatzmeister**
- § 18 Kassenprüfer**
- § 19 Schriftführer, Pressewart**
- § 20 Webmaster**
- § 21 Jugendbeauftragter**
- § 22 Seniorenleiter**
- § 23 Abteilungen**
- § 24 Besondere Stellung der Tennisabteilung**
- § 25 Wahlen**
- § 26 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens**
- § 27 Inkrafttreten**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Waldenbuch 1891 e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Waldenbuch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
5. Der Verein ist unter der Nummer VR 240661 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient insbesondere der Förderung der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, vor allem der Jugend, durch Pflege der Bewegung und körperlichen Ertüchtigung, der Pflege des Brauchtums, durch Sport und Spiel, der Kameradschaft und seelischem Ausgleich. Er leistet damit einen Beitrag zur Förderung der Jugend, zu gemeinschaftlichem Verhalten und zu kulturellem Leben. Der Verein und seine Mitglieder streben an, insbesondere die Werte Freude, Leistungsbereitschaft, Teamgeist, respektvoller Umgang, Offenheit und Verlässlichkeit zu verwirklichen. Diese Werte sind im Werteleitbild des Vereins festgehalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine nebenberufliche Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Datenschutz

Der Datenschutz des Vereins wird in der Datenschutzordnung geregelt

§ 4 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
2. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 5 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzende

1. Mitglied beim TSV Waldenbuch kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Antrag enthält Hinweise auf den Datenschutz. Mit dem Antrag ist die Satzung des Vereins anzuerkennen. Mitglieder unter 18 Jahren benötigen zur Aufnahme die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Annahme der Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
4. Als Ehrenmitglieder können Mitglieder und als Ehrenvorsitzende ehemalige Vorsitzende ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder besondere Verdienste um den Sport erworben haben.
5. Die Ehrenmitglieder und die Ehrenvorsitzenden werden vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag des Ehrenrats ernannt

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vier-teljährlichen Kündigungsfrist.
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein.
 - c. durch Tod.
2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den fälligen Vereinsbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht entrichtet hat. Die dritte Mahnung muss schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses bei nicht fristgerechter Bezahlung erfolgen. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Ehrenrats ausgeschlossen werden, wenn es grobfahrlässig oder vorsätzlich den Interessen oder Zielen des Vereins, seiner Satzung oder den Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder von dessen Fachverbänden zuwiderhandelt; dem Mitglied ist zuvor Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ehrenrats kann innerhalb von vier Wochen beim Hauptausschuss Beschwerde erhoben werden.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied im Alter von mindestens 16 Jahren besitzt das Stimmrecht; jedes Mitglied ab 18 Jahren ist in alle Ämter des Vereins wählbar.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die vereinseigenen und überlassenen Anlagen im Rahmen des üblichen Sport- und Spielbetriebs und entsprechend dem Organisationsplan des Vereins zu benutzen.
3. Die benutzten Anlagen sind jederzeit pfleglich zu behandeln; für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, den Verein nach besten Kräften bei der Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszweckes zu unterstützen und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

§ 8 Vereinsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Aufgabenerfüllung und zur Bestreitung seiner Aufgaben laufende Beiträge. Die Abteilungen können zur Deckung ihrer Ausgaben eigene Beiträge erheben.
2. Jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder ist verpflichtet, die Beiträge nach Abs. 1 zu entrichten.
3. Die laufenden Beiträge nach Abs. 1 werden von der Haupt- bzw. Abteilungsversammlung festgesetzt und sind mit dem Eintritt nach Maßgabe der Beitragsordnung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit können Mahngebühren und Verzugszinsen erhoben werden.
4. Die Mitglieder erklären sich bereit am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
5. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
6. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder ist Waldenbuch.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung,
- b. der Hauptausschuss,
- c. der Vorstand,
- d. der Ehrenrat.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die anderen Organe des Vereins sind an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung in den „Stadtnachrichten“ sowie der Homepage des TSV Waldenbuch bekannt gemacht werden. In der Hauptversammlung muss jeweils schriftlich festgehalten werden, welche stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. In der Hauptversammlung hat jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig.
Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
4. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, jeweils spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
 - a. Bericht des Vorstandes,
 - b. Bericht zur Rechnungslegung durch den Schatzmeister,
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Aussprache über die Berichte,
 - e. Entlastungen,
 - f. erforderlichenfalls Wahlen und
 - g. Behandlung von Anträgen.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden zugegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Hiervon ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung sind den anwesenden Mitgliedern schriftlich vorzulegen. Sie können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden und sind bis spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, mindestens müssen jedoch 5 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Stimmen erforderlich.
7. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern und die ordentliche Hauptversammlung nicht abgewartet werden kann.
8. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss hat vornehmlich die Aufgabe, die sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins vorzubereiten und deren Durchführung zu überwachen. Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand bei der Aufgabenerfüllung. Er genehmigt die in der Satzung aufgeführten Ordnungen und den jährlichen Haushaltsplan und ist für die Aufnahme von Verbindlichkeiten im Rahmen der Finanzordnung zuständig. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins sowie die Zulassung von neuen Abteilungen.
2. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorstand,
 - b. den Abteilungsleitern,
 - c. dem Jugendbeauftragten
 - d. den Ehrenvorsitzenden und
 - e. mindestens vier aber nicht mehr als acht Beisitzern
3. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorstand anberaumt. mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Die Einladung hat schriftlich spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

4. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, bei deren Verhinderung deren gewählte Stellvertreter, anwesend sind.
5. Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst
6. § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 weitere Ausschüsse

Für die Durchführung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Sie unterstehen je nach Zweck dem Vorstand oder dem Hauptausschuss.

Die Ausarbeitung und Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes bzw. des Hauptausschusses.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein im Außenverhältnis. Er leitet den Verein entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung. Er vollzieht die Beschlüsse der Organe und nimmt die Aufgaben wahr, die nicht kraft Satzung der Hauptversammlung dem Hauptausschuss oder dem Ehrenrat obliegen.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Die Personen nach Abs. 2 bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit zwei Vorstandsmitgliedern vertritt den Verein.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.
5. Das Eingehen von Verbindlichkeiten richtet sich nach der Finanzordnung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.
7. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Zuständigkeit des Vorstands gegeben.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorstand, den Ehrenvorsitzenden und drei gewählten Mitgliedern als Beisitzer.
2. Der Ehrenrat wird nach Anrufung durch ein Mitglied, das hierfür seine Gründe darlegen muss, einberufen und hat innerhalb von drei Wochen nach Anrufung zusammenzutreten.
3. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - a. er soll aufgetretene Streitigkeiten zwischen Mitgliedern innerhalb des Vereins nach Möglichkeit schlichten;
 - b. er kann Vereinsmitgliedern hinsichtlich ihres Verhaltens innerhalb des Vereins Rügen erteilen; zuvor ist Gehör zu gewähren;
 - c. er ist zuständig für den Ausschluss eines Mitglieds nach § 6 Abs. 2 Satz 3;
 - d. er schlägt dem Hauptausschuss vorzunehmende Ehrungen vor. Hierfür gilt die Ehrenordnung.
4. Die Beschlüsse nach Abs. 3 werden mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder gefasst.
5. § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 15 1. Vorsitzender

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Hauptversammlungen, die Ausschusssitzungen, die Vorstandssitzungen und die Sitzungen des Ehrenrats.
2. Er beruft die erforderlichen Versammlungen und Sitzungen sowie den Ehrenrat ein. Die Einberufungen haben rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, sobald es die Geschäftslage erfordert.
3. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen und Sitzungen, er übt das Hausrecht aus.

§ 16 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit einem Arbeitsvertrag angestellt
2. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er nimmt an allen Vorstands-, Hauptausschuss-, Ehrenratssitzungen und an der Hauptversammlung teil. Er arbeitet eng mit den Vorstandsmitgliedern und den Abteilungsleitern zusammen. Er ist nicht Mitglied der Organe und nicht stimmberchtig. Er leitet den Verein in allen operativen und administrativen Belangen. Er ist zuständig für

den Datenschutz, für die Corporate Identity und die Marke TSV. Er unterstützt die Abteilungen und Organe bei ihren Aufgaben. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand unterstellt.

§ 17 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister verwaltet das Finanzvermögen. Er ist für die Buchführung und die Rechnungslegung verantwortlich.
2. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben hat er rechtzeitig zu erfassen und einzuziehen bzw. zu leisten.
3. Der Rechnungsabschluss ist jährlich bis Ende Februar zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
4. Im Übrigen gilt die Finanzordnung.

§ 18 Kassenprüfer

1. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Rechnungslegung sind zwei gewählte Kassenprüfer zuständig.
2. Die Kasse und die Rechnungslegung sind spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung jährlich zu prüfen.
3. Über das Prüfungsergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.
4. Kassenprüfer können nicht dem Vorstand angehören

§ 19 Schriftführer, Pressewart

1. Der Schriftführer erstellt Protokolle der Sitzungen der Organe. Er wird gemäß Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bestimmt. Die Protokolle sind von ihm und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Der Pressewart sorgt für entsprechende Veröffentlichungen in der Presse. Er wird gemäß Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bestimmt.

§ 20 Webmaster

Der Webmaster ist für die Gestaltung und Administration der Homepage des Vereins zuständig. Er wird vom Vorstand vorgeschlagen und vom Hauptausschuss bestätigt.

§ 21 Jugendbeauftragter

Der Jugendbeauftragte wird vom Hauptausschuss gewählt und unterstützt und berät die Jugendleiter der Abteilungen und den Vorstand in Fragen der Jugendarbeit. Kann kein Jugendbeauftragter gewählt werden, so übernimmt ein Vorstandsmitglied diese Aufgaben.

§ 22 Seniorenleiter

Der Seniorenleiter hat die Aufgabe, die geselligen Veranstaltungen für die Senioren des Vereins vorzubereiten. Außerdem vertritt er die Interessen der Senioren.

§ 23 Abteilungen

1. Die Abteilungen sind innerhalb des Vereins selbständig.
2. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung und wählt eine Abteilungsleitung. Diese besteht mindestens aus:
 - a. dem Abteilungsleiter,
 - b. dem stellvertretenden Abteilungsleiter und
 - c. dem Abteilungskassier.
3. Die Abteilungen führen jeweils eigenständig Buchhaltungen, die Teil des Rechnungswesens des Vereins sind. Näheres regelt die Finanzordnung.
4. Die Buchhaltung ist jährlich vor der Übergabe an den Schatzmeister von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Abteilungsversammlung gewählt sind.
5. Die Jugendarbeit im TSV Waldenbuch findet in den Abteilungen statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei. Die Aufgaben und Ziele der sportlichen und außersportlichen Bereiche werden durch die jeweiligen Abteilungsordnungen geregelt.
6. Die Abteilungsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 24 Besondere Stellung der Tennisabteilung

1. Für die Tennisabteilung gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen. Im Übrigen gilt die Satzung.
2. Spielbetrieb, Platzordnung sowie Trainerangelegenheiten werden ausschließlich von der Abteilungsleitung bestimmt. Über die Nutzung der gesamten Tennisanlage entscheidet ausschließlich die Abteilungsleitung.
Eine Nutzung der Anlage, die nicht dem Tennissport dient sowie eine Verpachtung bedarf jedoch der Einwilligung des Vereinsvorstands.
3. Die Abteilung errichtet, verwaltet und unterhält die Tennisanlagen aus eigenen, allein von den Mitgliedern der Abteilung aufgebrauchten Mitteln bzw. aus Zuschüssen und Spenden.

4. Die Abteilung erhebt von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag (Abteilungsbeitrag). Die Höhe der Abteilungsbeiträge setzt die Abteilungsversammlung fest. Die Abteilungsversammlung kann die Erhebung von Umlagen beschließen; dies berechtigt jedoch ein Mitglied zum sofortigen Austritt aus der Abteilung.
5. Die Beiträge der Mitglieder der Tennisabteilung an den Verein werden zu einem Drittel an die Tennisabteilung weitergeleitet.
6. Die Abteilung kann die Tennisanlagen einschließlich der Gebäude bei Bedarf erweitern sowie eigene Umkleieräume, Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen sanitären Anlagen erstellen, wenn die Finanzierung gegenüber dem Vorstand des Vereins nachgewiesen und von diesem akzeptiert wird. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn ein angemessener Teil der Gesamtkosten des Bauvorhabens durch Eigenkapital bzw. Eigenleistungen erbracht wird und die Kapitaldienst-fähigkeit der Abteilung sichergestellt und damit die Haftung des Vereins tragbar ist.

§ 25 Wahlen

1. Wahlen finden regelmäßig alle zwei Jahre statt.
2. Die Wahlen für nachstehende Personen werden von der Hauptversammlung vorgenommen.
Die Hauptversammlung wählt:
 - a. den 1. Vorsitzenden,
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. den Schatzmeister,
 - d. die weiteren Mitglieder des Vorstands,
 - e. die zwei Kassenprüfer,
 - f. die Beisitzer des Hauptausschusses,
 - g. den Seniorenleiter und
 - h. die Beisitzer des Ehrenrats.
3. In der Regel wird durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim mit Stimmzettel gewählt.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit findet ein neuer Wahlgang statt.
5. Die Wahlen werden von einem von der Hauptversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
6. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sowie die Abteilungskassiere werden von den Abteilungen gewählt.

§ 26 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekannt gegeben wurde. Der Auflösungsbeschluss muss von einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Die Hauptversammlung bestimmt zwei Liquidatoren, welche die anstehenden Geschäfte abwickeln.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Waldenbuch oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für sportliche und damit gemeinnützige Zwecke.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Hauptversammlung am 18.03.2024 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Waldenbuch, den 19.03.2024

Der Vorstand:

Karl Georg Martin, 1. Vorsitzender

Eckard Irion, Stellvertretender Vorsitzender

Jürgen Först, Schatzmeister

Dr. Sylvia Kruse, Vorstandsmitglied

Andreas Nagel, Vorstandsmitglied

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart erfolgte am 20.06.2024.